

**Förderrichtlinie
Landkreis Rostock**

**Förderung von Projekten
von, mit und für Kinder und Jugendliche nach §§ 11 bis 14 SGB VIII**



Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de

Inhalt

1.	Förderziele des Landkreises Rostock.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.	Allgemeine Voraussetzungen der Förderung.....	4
4.	Fördergegenstand	7
5.	Zuwendungsempfänger.....	8
6.	Art, Umfang und Höhe der Förderung	8
7.	Verfahren.....	9
8.	Prüfungen	11
9.	In Kraft treten	12

1. Förderziele des Landkreises Rostock

Der Landkreis Rostock fördert nach dieser Richtlinie Projekte (zeitlich begrenzte Vorhaben), welche der Prävention dienen und auf Bedarfe von jungen Menschen reagieren. Der Kinder- und Jugendschutz, soziales Lernen, Kinder- und Jugendbeteiligung, der Wissenserwerb im außerschulischen Bereich sowie eine interessengerechte Freizeitgestaltung sollen dabei für junge Menschen des Landkreises Rostock im Vordergrund stehen.

Im Sinne eines gleichberechtigten Miteinanders besteht ein wesentliches Anliegen darin, dass die Teilhabe an kinder- und jugendgerechten Angeboten für alle jungen Menschen gewährleistet ist – unabhängig ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, ihres Bildungsniveaus, ihres Glaubens, ihres Geschlechts, ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbeeinträchtigten Verfassung.

Die im Folgenden genannten Förderziele stehen somit im Fokus der Förderung, stellen aber keine abschließende Aufzählung dar.

- Kinder und Jugendliche kennen gefährdende Einflüsse, wissen sich zu schützen und sind über Hilfsmöglichkeiten informiert.
- Junge Menschen sind in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstkompetenz gestärkt und haben Teamfähigkeit erlangt. Soziale Kompetenzen haben sich entwickelt bzw. weiterentwickelt.
- Junge Menschen haben Mitspracherecht und gestalten ihren Lebensraum aktiv mit. Sie kennen ihre Rechte und Pflichten, sind zur Selbstinitiative befähigt und in ihrer Kritik- und Eigenverantwortung gestärkt. Sie übernehmen Verantwortung, sind sozial engagiert und sind sich demokratischer Werte bewusst und handeln danach.
- Gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Unterstützung und gegenseitige Achtung zwischen Gleichaltrigen und generationsübergreifend werden als selbstverständlich erachtet. Ein respektvoller Umgang im gemeinsamen Miteinander ist gewährleistet.
- Interessen und Begabungen junger Menschen werden wahrgenommen und gefördert. Experimentierfelder werden genutzt und Erfolgsergebnisse sind erfahrbar.
- Junge Menschen haben im außerschulischen Bereich weiterführendes Allgemeinwissen sowie themenspezifisches Wissen erlangt und wenden dieses an.
- Junge Menschen lernen Sitten, Gebräuche und Lebensweisen anderer Kulturen kennen und respektieren. Junge Menschen agieren gemeinsam auf internationaler und nationaler Ebene, lernen voneinander und setzen sich für ein friedvolles Miteinander ein.
- Kindern und Jugendlichen werden erlebnisreiche Ferien ermöglicht und dem Bedürfnis nach Erholung wird Rechnung getragen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Oberstes Gebot ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen nach §§ 8a Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie dem Bundeskinderschutzgesetz.

Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen auf den Grundlagen der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KJFG M-V).

Fachliche Voraussetzungen, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bilden entsprechend § 74 (1) SGB VIII weitere Grundlagen der Förderung.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des in Mecklenburg – Vorpommern (M-V) geltenden Haushaltsrechts und der vom Kreistag und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse. Die geförderten Projekte entsprechen den Zielen der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock und sind durch diese legitimiert.

Die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock sowie die Sozialgesetzbücher Teil I und X in jeweils aktueller Fassung bilden den rechtlichen Rahmen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1. Präventions- und Schutzkonzept

3.1.1. Im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen muss der Leistungsträger über ein entsprechendes Präventions- bzw. Schutzkonzept verfügen. Es werden ausschließlich Maßnahmenträger gefördert, welche im Sinne des Kinderschutzauftrages eine Vereinbarung nach §§ 8a SGB VIII (Verfahrenswege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) und 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen haben.

3.1.2. Durch den Zuwendungsempfänger beauftragte oder durch diesen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende für den Zuwendungszweck gebundene Personen haben die im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen erforderliche persönliche Eignung zu erfüllen. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen und gegebenenfalls gegenüber dem Landkreis Rostock nachzuweisen. Auf die rechtlichen Normen des SGB VIII, hier insbesondere die §§ 8a sowie 72a SGB VIII i.V.m. § 30aBZRG, des Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes wird Bezug genommen.

3.2. Anforderungen an Projekte und Projektträger

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass den haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Projekt, ein Handlungsplan mit Festlegungen zum Verfahrensweg beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des Präventions- und Schutzkonzeptes bekannt gemacht wird.

Es werden nur solche Projekte gefördert, welche unter qualifizierter Projekt- und Gruppenleitung durchgeführt werden. Neben der persönlichen Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld sind folgende Qualifizierungsvoraussetzungen zu beachten:

Ehrenamtliches Personal:

- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“ (Juleica)

Honorarkräfte:

- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“ bzw. „Kursleiter“-oder adäquater Nachweis bei der Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Hauptamtliches Personal:

- ein dem Aufgabenfeld entsprechender pädagogischer/sozialpädagogischer Berufsabschluss
- Personen, welche als Fachkraft seitens des SB Kinder-, Jugend-, Familienförderung anerkannt wurden

In Verantwortung der Projektleitung obliegen der Einsatz und die Anleitung des Betreuungspersonals sowie ggf. Schulungen, welche auf die Begleitung von jungen Menschen vorbereiten. Der Projektträger sichert ein Beratungs- und Beschwerdemanagement ab.

Gruppenfahrten sind bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 jungen Menschen mit mindestens zwei volljährigen Betreuenden abzusichern. Darüber hinaus ist das Betreuerverhältnis von 1:10 nicht zu unterschreiten. Mädchen und Jungen sollten die Möglichkeit haben, zwischen Betreuerin oder Betreuer zu wählen.

3.3. Zielgruppe der Projekte und Vorhaben

Das Projekt soll sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 26 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Rostock richten. Junge Menschen, welche nicht ihren Wohnsitz im Landkreis Rostock haben, können ggf. gefördert werden, wenn sie projektbezogen eingebunden sind. Dies betrifft auch Teilnehmende aus dem Ausland.

3.4. Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.5. Weitere Zuwendungen

Sind für das beantragte Vorhaben auch Zuwendungen nach anderen Förderprogrammen möglich, so sind dortige Anträge vorrangig zu stellen. Nicht gewährte Zuwendungen aus Mitteln des Landes oder anderer Institutionen, auf Grund fehlender Antragstellung, welche insbesondere für den beabsichtigten Verwendungszweck vorgesehen sind, werden nicht durch Kreismittel ersetzt.

Die entsprechenden Anträge bei anderen Institutionen sind dem Antrag auf Kreismittel in Kopie beizufügen, ggfs. vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nachzureichen, um eine zeitnahe Koordination der beantragten Zuwendungen zu gewährleisten und mögliche Nachteile durch unzulässige Mischfinanzierungen für den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

Später hinzutretende Mittel Dritter sind dem Landkreis Rostock unverzüglich anzuzeigen. Mittel Dritter reduzieren in der Regel die förderfähigen Ausgaben und damit die Zuwendung. Diese können jedoch auch als Komplementärfinanzierung anerkannt werden.

Für überregionale Projekte, welche aus dem Landesjugendplan MV gefördert werden sollen, können die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V vorgegebenen Antragsformulare genutzt werden. Beim Landkreis Rostock ist eine Kopie dieses Antrages und eine Aufschlüsselung der Kosten nach Punkt 3.7.1. dieser Richtlinie auf einem gesonderten Formular des Landkreises Rostock einzureichen.

3.6. Nicht förderfähige Projekte

Ein Projekt ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wenn dieses

- der demokratischen Grundordnung widerspricht,
- parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter trägt,
- ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des jeweiligen Trägers dient,
- im Sinne der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock“ förderfähig ist,
- im Sinne der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“ förderfähig ist,
- vorrangig kulturellen/traditionellen Charakter trägt (z.B. Karnevalveranstaltungen, Oster-, Weihnachtsfeiern etc.) und/oder dieses im Sinne der „Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung von Projekten der Kultur und Kunst“ förderfähig ist sowie im Rahmen von Musik- und Kunstschulen zum festen Kursprogramm gehört (z.B. Konzertreisen),
- eine Veranstaltung mit kommerziellem, konsumorientiertem Charakter ist,
- dem Kernziel der religiösen Glaubensvermittlung dient,
- im Verantwortungsbereich der Schule liegt (z.B. Klassenfahrten, Ganztagsschulangebote),
- ins Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung gehört (z.B. Kindertagesstätte, Hort).

3.7. Förderfähige Ausgaben

3.7.1 In allen Förderbereichen dieser Richtlinie sind folgende Sachausgaben förderfähig:

- a) Pädagogisches Arbeitsmaterial
- b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- c) Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (projektbezogen)
- d) Mietkosten im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- e) Telefon- und Portokosten
- f) Honorarkosten bei Einzelveranstaltungen, auf Basis eines Honorarvertrages
- g) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 5,- Euro pro Stunde, auf Basis Quittungsbeleg
- h) Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- i) Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- j) Eintrittspreise im Rahmen von Einzelprojekten
- k) Projektbezogene geringwertige Wirtschaftsgüter/Ausstattungsgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer

3.7.2. Im Förderbereich Ziffer 4.7. sind darüber hinaus förderfähig:

- Personalkosten (Brutto- Arbeitnehmerkosten+ 23 % Arbeitgeberbruttoanteil)
- Miet-, Mietenebenkosten
- Büromaterial
- Telefonkosten
- Pflichtversicherungen

3.8. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Künstlergagen,
- Verwaltungspauschalen,
- Werterhaltung- und Instandhaltungsmaßnahmen an Fahrzeugen, Gebäuden, Ausstattungsgegenständen,
- Allgemeine Betriebskosten,
- Baumaßnahmen/Investitionen
- Projektbezogene Geringwertige Wirtschaftsgüter/Ausstattungsgegenstände über eine Wertgrenze von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer

4. Fördergegenstand

4.1. Projekte in der Kinder- und Jugendberholung

Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten, Ferienlager sowie andere Ferienaktionen, welche den Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen sowie Bildung Rechnung tragen.

Es werden Gruppenaktivitäten gefördert, welche den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten. Mit der Zuwendung sollen sozialverträgliche Teilnehmerbeiträge von jungen Menschen ermöglicht werden. Die Maßnahme soll in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und vorrangig in MV durchgeführt werden.

Es sollen mindestens 6 Kinder / Jugendliche aus dem Landkreis Rostock teilnehmen. Die Projektdauer soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten. In der Regel sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht jünger als 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre sein.

4.2. Projekte der internationalen Jugendarbeit

Gefördert werden Begegnungen von jungen Menschen aus dem Landkreis Rostock mit jungen Menschen anderer Kulturen, welche auf gemeinsames voneinander Lernen gerichtet sind sowie zum Verständnis und zur Offenheit gegenüber anderen Kulturen beitragen.

Das Vorhaben soll thematisch orientiert sein und darf nicht ausschließlich der Erholung dienen.

Das Gruppenverhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmenden soll während des gesamten Durchführungszeitraumes ausgewogen sein. Eine Mindestteilnehmerzahl von 6 jungen Menschen aus dem Landkreis Rostock muss gewährleistet sein. Die Projektdauer soll 5 Tage nicht überschreiten. Die Teilnehmenden sollen in der Regel nicht jünger als 9 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.

4.3. Projekte im Rahmen von Jugendgruppenleiterschulungen

Gefördert werden Vorhaben, welche dem Ziel dienen, dass junge Menschen die Jugendgruppenleitercard /Juleica erwerben, sich ehrenamtlich einbringen und in der Praxis weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen. Dazu zählen:

- Jugendgruppenleiterschulungen zum Erwerb bzw. zur Verlängerung der Jugendgruppenleitercard (Juleica)
- Auf die Juleica-Ausbildung vorbereitende Seminare/Schulungen für junge Menschen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben
- Auf Juleica-Schulungen aufbauende Spezialkurse/Praxiskurse

4.4. Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung

Gefördert werden Projekte von jungen Menschen und für junge Menschen, welche die Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen ermöglichen und Demokratiebildung unterstützen. Die Angebote sollen an bestehende Interessen junger Menschen anknüpfen, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen. Solche Vorhaben können beispielsweise Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien, Jugendkonferenzen, Jugendforen oder von jungen Menschen selbstverwaltete Jugendklubs sein.

4.5. Sonstige Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden sonstige Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit, welche die Interessen, Neigungen und Begabungen von jungen Menschen aufgreifen sowie soziales und informelles Lernen befördern. Beispielsweise können dies ergänzend zu den bereits aufgeführten Förderbereichen kinder- und jugendgerechte Einzelveranstaltungen, Aktionstage, Interessensgemeinschaften von ehrenamtlich geleiteten Vereinen und Initiativen, Onlineprojekte, thematische Workshops etc. sein.

4.6. Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden thematisch ausgerichtete Projekte, welche der Information, Aufklärung und Beratung junger Menschen dienen, mit dem Teilziel, dass junge Menschen gefährdende Einflüsse kennen und sich schützen lernen. Das können beispielsweise themenorientierte Veranstaltungen, Wettbewerbe, Plakataktionen oder thematische Gesprächs- und Diskussionsrunden sein.

4.7. Modellprojekte sowie Projekte im besonderen Interesse des Landkreises Rostock

Außerhalb der bereits genannten Förderbereiche fördert der Landkreis Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, wenn sie mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Sie besitzen Modell- und/oder Innovationscharakter.
- Sie ergänzen, erweitern bzw. bereichern die vorhandenen Strukturen und Angebote.
- Sie sind von nachhaltiger Bedeutung.
- Sie orientieren sich an speziellen Problemlagen und Interessen junger Menschen in der Region des Landkreises.

Die Planung und Abstimmung zu Modellprojekten erfolgt in Kooperation zwischen dem Projektträger und dem Landkreis Rostock, ggf. unter Beteiligung von Institutionen auf Landes- bzw. Bundesebene.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen, die im Sinne von §§ 11 – 14 SGB VIII tätig sind.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Projekte nach Ziffer 4.1. – Kinder- und Jugenderholung

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 6,50 EUR pro Tag und Teilnehmendem aus dem Landkreis Rostock gewährt.

Zu den Teilnehmenden zählen auch Personen des Gruppenleitungspersonals (Schlüssel 1:10 bzw. mindestens 2 Betreuende). An- und Abreisetage zählen als ein Tag.

Junge Menschen bis 18 Jahre in Teamer- bzw. Betreuerfunktion können als Teilnehmende gezählt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Rostock haben.

Der maximale Höchstbetrag einer Förderung beträgt in der Regel 1.500,00 EUR.

Projekte nach Ziffer 4.2. – Internationale Jugendarbeit

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 10 EUR pro Tag und Teilnehmendem aus dem Landkreis Rostock gewährt.

Zu den Teilnehmenden zählen auch Personen des Gruppenleitungspersonals (Schlüssel 1:10 bzw. mindestens 2 Betreuende). An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Bei Projekten des internationalen Jugendaustausches können bei Inlandsbegegnungen im Landkreis Rostock die am Programm Beteiligten aus dem Ausland analog gefördert werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass der durchführende Träger selbst Projektträger ist, die Begegnung im gemeinsamen Länderinteresse ist, es sich um eine Rückbegegnung handelt bzw. bei Erstbegegnungen im Inland das Konzept eine Rückbegegnung im Ausland vorsieht.

Der maximale Höchstbetrag einer Förderung beträgt in der Regel 3.000 EUR.

Projekte nach Ziffer 4.3. – Jugendgruppenleiterschulungen

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 6,50 EUR pro Tag und Teilnehmendem aus dem Landkreis Rostock gewährt. An- und Abreise zählen als ein Tag.

Projekte nach Ziffer 4.4. – 4.6. Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung, Sonstige Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit, Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 750,00 EUR gewährt.

Projekte nach Ziffer 4.7. - Modellprojekte sowie Projekte im besonderen Interesse des Landkreises Rostock

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung in der Regel bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Der Förderumfang des Landkreises richtet sich nach der Höhe der ggf. eingeworbenen Drittmittel (z.B. Träger, Kommune, Land, Bund, EU, Stiftung) sowie der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Falle einer Personalkostenförderung gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die gegebenenfalls anfallende Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock sowie die einschlägigen Vorschriften des SGB I und SGB X in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.1. Antragstellung

7.1.1. Antragsunterlagen

Generell bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Schriftform ist mit handschriftlicher Unterzeichnung des ausgefüllten Antragsformulars erfüllt.

Die Antragsunterlagen sind formgebunden und stehen auf der Internetseite des Landkreises Rostock zur Verfügung.

Anträgen nach dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Förderzusagen/- bescheide von anderen Stellen (soweit bei Antragstellung vorhanden)

darüber hinaus

- Projekte entsprechend Punkt 4.1.:
einen vorläufigen Programmablauf sowie ggf. einen Veranstaltungsflyer (z.B. Ausschreibung Ferienlager)
- Projekte entsprechend Punkt 4.2.:
einen vorläufigen Programmablauf und bei Auslandsbegegnungen eine Einladung der gastgebenden Jugendgruppe aus dem Ausland
- Projekte entsprechend Punkt 4.3.:
einen Seminarplan mit Darstellung konkreter Bildungsinhalte
- Projekte entsprechend der Punkte 4.4. – 4.7.:
eine Projektbeschreibung bzw. ein Konzept

Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich der Landkreis Rostock vor.

Sollten sich nach Antragstellung inhaltliche, zeitliche, örtliche, personelle und/oder finanzielle Veränderungen ergeben, sind diese umgehend schriftlich beim Landkreis Rostock anzuzeigen.

7.1.2. Antragsfristen

Anträge nach dieser Richtlinie sind bis spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn vollständig mit den notwendigen Anlagen einzureichen bei:

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Amt für Kreisentwicklung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Als Posteingang gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Rostock auf dem schriftlichen Antragsformular. Vorab eingereichte Anträge per E-Mail oder Fax gelten lediglich als Information.

7.1.3. Erstantragsteller haben eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut, den Registereintrag, eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie ggf. einen Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII beim Landkreis Rostock einzureichen.

7.2. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

7.2.1 Auswahl und Entscheidung über die Förderung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beantragten Vorhaben zielführend für die Umsetzung der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock sind.

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet bis zu einer Förderhöhe von 10.000,00 EUR der Landkreis Rostock im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach der Reihenfolge des Posteingangs der Anträge. Über Vorhaben mit einer Fördersumme darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock.

7.2.2. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag des Antragstellers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären. Das schließt den Abschluss von Verträgen mit ein.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben.

Die Auszahlungen sind nach dem Muster „Mittelanforderung“ zu beantragen. Zur Mittelanforderung sind die im Zuwendungsbescheid bestimmten Unterlagen beizufügen. Die Mittelanforderung gilt erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen als eingereicht. Die Auszahlung erfolgt nach dem Prinzip der Vorauszahlung und ausschließlich auf ein Konto des Zuwendungsempfängers im Inland.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden **spätestens 6 Wochen nach Projektende** einzureichen.

Welche Unterlagen zum Verwendungsnachweis vorzulegen sind und gegenüber welcher Stelle der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Erfolgt der Nachweis nicht form- und fristgerecht oder entspricht die Verwendung nicht dem Zweck der beantragten Maßnahme, behält sich der Landkreis Rostock den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung vor.

8. Prüfungen

Der Landkreis Rostock behält sich vor jährlich mindestens 10 %, wenigstens jedoch 5 der Gesamtfördervorhaben nach dieser Richtlinie einer vertieften Prüfung im Verwendungsnachweisverfahren zu unterziehen. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Stichprobenverfahren. Unter diese fallen insbesondere:

- Erstbewilligungen an Zuwendungsempfänger, die bislang noch keine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten haben

- Folgebewilligungen, denen mindestens 2 Zuwendungen in den vorangegangenen 2 Jahren bewilligt wurden

Vorgaben anderer Stellen, beispielsweise des Landes Mecklenburg – Vorpommern oder des Bundes ergänzen die mit dieser Richtlinie gemachten Vorgaben und werden auf das Prüfungsvolumen angerechnet.

Ziel der vertieften Prüfung ist es festzustellen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

9. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 01.01.2019 wird damit außer Kraft gesetzt.

i.v. Stephan Meyer
1. Stellvertreter des Landrates
Güstrow, den 26.10.2023
Sebastian Constien
Landrat

